

15. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

– Drs 15 / 3924 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) – Drs. 15/3924 –
wird wie folgt geändert:

I

Artikel I - Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)

– wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, Ziffer 3 wird vor „Welt“ das Wort „globalisierten“ eingefügt

2. In § 2 Abs. 3 werden hinter „§ 14 wird“ die Worte „Abs. 1 und 2“ gestrichen

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

- (1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden.
- (2) Kinder unter drei Jahren sollen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein

Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

- (3) Bei der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 soll der Betreuungsumfang dem Bedarf des Kindes an Erziehung, Bildung und Betreuung und den Bedürfnissen der Familie gerecht werden. Insbesondere bei Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studium, Arbeitssuche, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der Eltern soll das Jugendamt eine Ganztags- oder Teilzeitförderung entsprechend § 5 Abs. 2 anbieten.
- (4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.
- (5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist der längste an einem Tag in Anspruch genommene Betreuungsumfang zugrunde zu legen.“

5. § 6 Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Personal *unter Beteiligung des Jugendamtes* auf der Grundlage des dafür in der Rechtverordnung nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist.“

6. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „nach Möglichkeit“ vor „in Tageseinrichtungen“ gestrichen

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf die Tagespflege als besonders geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.“

8. In § 7 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Insbesondere bei der Feststellung sozialer und familiärer Problemlagen sollen hier auch Einschätzungen der bisher fördernden Einrichtungen/Tagespflegestellen gehört werden (z.B. beim Wechsel von Krippe zu Kindergarten).“

Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden zu Sätzen 3 bis 4

9. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 23 finanzierten“ vor „Platzes“ gestrichen

10. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird;
2. das Kind mit Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle die Förderung in einer Tageseinrichtung länger als zwei Monate, bei Kindertagespflege länger als 30 Betreuungstage in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;
3. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
4. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird.

Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach Nummer 1 bis 4 nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist. Der Träger ist verpflichtet, das Jugendamt über die Nichtnutzung im Sinne der Nummer 2 sofort zu informieren. Auf Aufforderung des Jugendamtes ist diesem gegenüber *von den Eltern* der triftige Grund nachzuweisen.“

11. § 7 Abs. 7 wird gestrichen, die Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 7 und 8

12. In § 7 Abs. 7 (neu)– wird hinter „dem Jugendamt“ eingefügt: „und dem Träger“

13. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Träger *können* den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst...“

14. § 10 Abs. 8, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachkräfte sind zu regelmäßiger Fortbildung von mindestens fünf Tagen alle zwei Jahre verpflichtet.“

15. In § 11 Abs. 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten (insbesondere Urlaub, Krankheit, Pausen) bereits abschließend berücksichtigt, Zeiten für die verpflichtende regelmäßige Fortbildung nach § 10 Abs. 3 sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind entsprechend der Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 in der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.“

16. § 11 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für

- a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen
- b) die Förderung von Kindern bei festgestelltem Sprachförderbedarf
- c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben

17. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens 3,5 Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen, anzustreben ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern pro Kind.

18. § 13 erhält folgende Fassung:

„Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spartenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden **und den Eigenbetrieben** sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.“

19. § 14 Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Eltern führen.“

20. § 14 Abs. 6, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An den Sitzungen soll ein Vertreter des Trägers beratend teilnehmen“.

21. § 15, Abs. 1 wird ein Satz 4 angefügt:

„Der Bezirkselternausschuss soll im Rahmen vorhandener Haushaltssmittel oder sächlicher Ressourcen in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden“

22. In § 15 Abs. 2 wird im 3. Satz das Wort „kann“ durch

„soll“ ersetzt

23. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt, der Tagespflegeperson sowie Trägern des Tagespflegeangebotes durch Vertrag geregelt.“

24. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Planung hat unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger der Tageseinrichtungen zu erfolgen.“

25. In § 19 Abs. 3 wird hinter „freien Jugendhilfe“ die Worte „in Anwendung der Grundsätze des § 4 SGB VIII“ eingefügt.**26. § 23 Abs. 5** wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Inanspruchnahme eines Platzes als Voraussetzung für die Finanzierung gilt als beendet, wenn nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 eine neue Antragstellung erforderlich ist.“

27. § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Entstehende zusätzliche Betriebskosten kann die für Jugend zuständige Senatsverwaltung übernehmen“

28. § 26 erhält folgende Fassung:

„Kostenbeteiligung

- (1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Tagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.
- (2) Zuständig für die Ermittlung und Einziehung der Kostenbeteiligung ist der Träger der Einrichtung. Das Land Berlin stellt sicher, dass Minder- oder Mehreinnahmen gegenüber dem in den Vereinbarungen nach § 23 Abs. 1 zugrundegelegten Kostendeckungsgrad ausgeglichen werden.“

II**Artikel II – Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes –**
wird wie folgt geändert:**29. Nummer 3.** wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 4 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Der Verpflegungsanteil für die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit beträgt monatlich 23 Euro, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; er wird im Kostenbeteiligungsbescheid gesondert

ausgewiesen. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden.

- (2) Die Kostenbeteiligung wird von den Trägern der Tageseinrichtungen festgestellt, für die Tagespflege und die ergänzende Betreuung in Schulen außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe durch das zuständige Bezirksamt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

- (3) „Im letzten Jahr vor der Einschulung, wird die Kostenbeteiligung um den nach Anlage 1 Spalte Halbtags und der Einkommensgruppe ausgewiesenen Betrag reduziert.“

Die jetzigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 4 bis 6

30.

Nummer 6. § 4a, Abs. 5, Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 3. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 5 bzw. 6.“

III**Artikel III - Änderung des Schulgesetzes –**
wird wie folgt geändert**31.**

Nummer 1. wird wie folgt geändert:

a) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Ganztagsangebote umfassen ein Mittagessen, wenn die ergänzende Betreuung in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen wird.“

b) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 6, Satz 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:
„Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § Abs. 4 Abs. 2 (falls Änderungsantrag Grüne zum KitaföG angenommen:

§ 4 Abs. 3) des Kindertagesförderungsgesetzes ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.“

§ 19 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Betreuung analog zu den Regelungen für die Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,
2. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sowie die organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen
3. das Verfahren bei der Genehmigung von Betreuungsangeboten, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
4. das Verfahren zur Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11)
5. das Verfahren zur Finanzierung der ergänzenden Betreuung und der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach §§ 54 und 55 abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
7. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung.“

Berlin, den 6. Juni 2005

Dr. Klotz Ratzmann Jantzen Pop
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen